Festordnung des Verkehrsvereins Bensheim e.V.
für das Bergsträßer Winzerfest

§ 1 Geltungsbereich
Diese Festordnung gilt für das Festgelände des Bergsträßer Winzerfestes, einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge. Mit dem Betreten des Festgeländes akzeptiert der Besucher diese Festordnung.

§ 2 Widmung
(1) Das Gelände dient Personen zum Besuch und Aufenthalt von kostenlosen/kostenpflichtigen Veranstaltungen des Winzerfestes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Geländes besteht nicht.

§ 3 Eingangskontrollen
(1) Der durch den Verkehrsverein Bensheim eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke oder mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden.

(2) Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern.

§ 4 Verbote
(1) Es wird allen Personen, die das Gelände betreten untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen:
   a. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
   b. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
   c. alkoholische Getränke aller Art.

(2) Sachbeschädigungen jeder Art können strafrechtlich verfolgt werden, außerdem ist der entstandene Schaden zu ersetzen

§ 5 Haftung
Der Aufenthalt im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
Für die vom Verkehrsverein Bensheim, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verkehrsverein Bensheim nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
Im Übrigen haftet der Verkehrsverein Bensheim nur für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.
Die Haftung ist außer im Fall vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Zuwiderhandlungen
(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den entsprechenden Polizeiverordnungen.

(2) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

(3) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hausverbot für die gesamte Dauer der Veranstaltung erteilt werden.

§ 7 Bekanntmachung
Die Festordnung wird deutlich sichtbar durch Anschläge und durch Informations-Flyer bekannt gemacht.

Verkehrsverein Bensheim e.V.
(Herrmann)
1. Vorsitzender

Bensheim, im August 2010